

Management
consult

Methodik Stellenbemessung Stellenbedarf

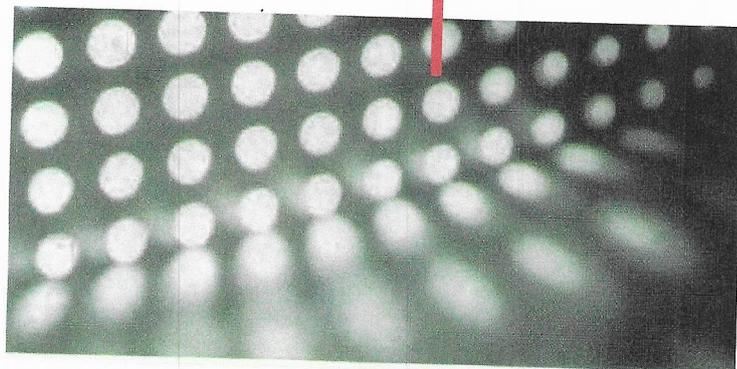
Informationen und Hinweise
zur Durchführung

10. komplett überarbeitete und erweiterte Auflage

**Lesen Sie mehr im
Methoden-Handbuch Personalbedarf!**
Auf über 170 Seiten erfahren Sie alles Wissenswerte
rund um die Ermittlung des Personalbedarfs
in Dienstleistung und Verwaltung.

beraten • bewegen • begleiten

Bestell-Nr.:
2.200



Bei dem Verfahren handelt es sich um eine sogenannte indirekte Personalbemessung. Es wird unterstellt, dass Architekten bzw. Ingenieurbüros über die Honorare nicht nur die eingesetzten Personalkosten sondern auch die Kosten für Steuern und Unternehmergehalt erwirtschaften. Der Satz für Steuern und Unternehmergehalt wird mit einem Erfahrungswert in % des Honorarsatzes beziffert.

Ermittlung der Baukosten

Zunächst ist die veranschlagte Bausumme gemäß HOAI auf die „Anrechenbaren Kosten“ zu reduzieren. Hierzu gehören alle in der HOAI ausgewiesenen Ansätze wie z.B. Baustelleneinrichtung etc.). Da diese jedoch meist zum Zeitpunkt der Personalbemessung nicht bekannt sind, bleibt die Reduzierung um den Mehrwertsteuersatz, der an den Bauunternehmer für die Bauleistung insgesamt zu zahlen ist.

Ermittlung des Honorarsatzes nach der HOAI

In aller Regel erfolgt eine Festlegung im mittleren Schwierigkeitsbereich (also Honorarzone III) mit einem Honorar an der Untergrenze. Dies folgt daraus, dass die genaueren Planungsinhalte nicht bekannt sind, sich meistens jedoch in diesem Bereich bewegen. In aller Regel werden die Honorare aus folgenden HOAI-Tabellen abgeleitet:

- Hochbau § 35 Abs. 1
- Kanalbau § 44 Abs. 1
- Straßenbau § 48 Abs. 2

Im nächsten Schritt ist zu unterscheiden, ob die Baumaßnahme in Eigenleistung oder als Fremdleistung erbracht wird.

Verfahren bei Eigenleistung (bezogen auf alle Leistungsphasen oder einzelne)

Anrechnung eines Belastungszuschlags in Höhe von 30%. Abgeltung des Aufwandes für „Behördentypische Aufgaben“, der nicht in den Leistungsbildern der HOAI enthalten ist. Hierzu gehören z.B. die Erstellung von Berichten und Beschlussvorlagen für den Stadtrat, interner Schriftverkehr, Haushaltsmittelabwicklung etc.; Aufgaben die ein Ingenieur nicht wahrzunehmen hat.

Hierfür wird ebenfalls ein %-satz der Honorarsumme angesetzt. Dieser Satz wurde vom Grundsatz her allerdings in flexibler Höhe entwickelt.

Ansatz der Reduktionsfaktors in Höhe von x%

Aus diesen Faktoren wird das Vergleichshonorar errechnet aus dem später der Personalbedarf abgeleitet werden kann.



Methode HOAI

Verfahren bei Fremdleistung

Ansatz eines Belastungszuschlags von $x\%$. Es ist davon auszugehen, dass der oben beschriebene Aufwand in jedem Fall entsteht - und dies ist in der Praxis so auch immer zu beobachten. Einzige Ausnahme bildet in der Praxis die Stadtsanierung in der Abwicklung über Sanierungsträger.

Ansatz eines Betreuungszuschlags ($x\%$)

Werden Projekte an private Büros ganz oder teilweise vergeben, entsteht für städtische Mitarbeiter zusätzlicher Aufwand für Vertragsgestaltung, Kontrollaufgaben sowie zusätzliche Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben. Der Aufschlag zur Berechnung des Vergleichshonorars beträgt hierbei $x\%$.

Ansatz des Reduktionsfaktors $x\%$.

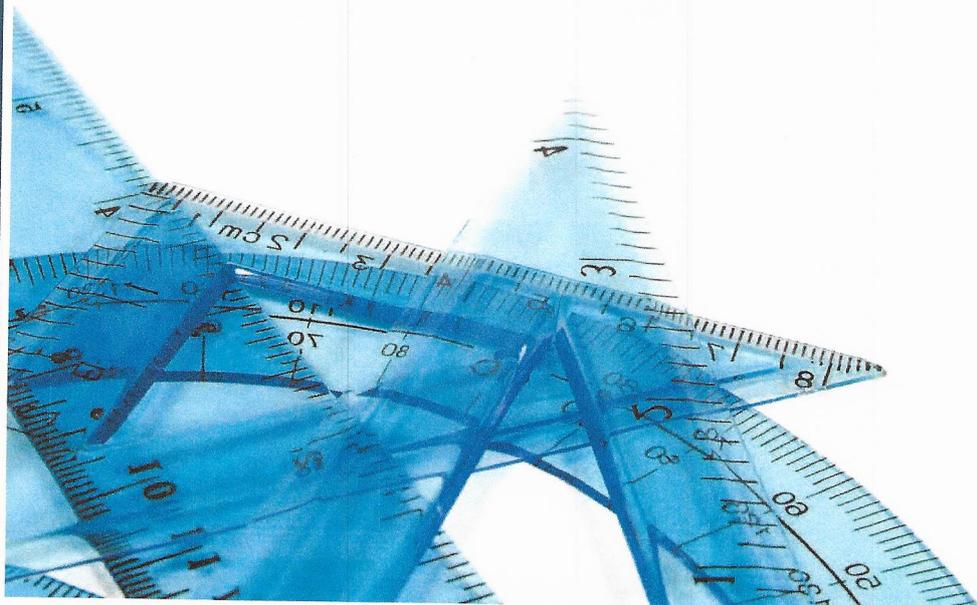
Aus diesen Faktoren wird das Vergleichshonorar errechnet aus dem später der Personalbedarf für die Betreuung von externen Planungsleistungen abgeleitet werden kann.

Berechnung des Personalbedarfs

Die Zusammenrechnung der einzelnen Vergleichshonorare ergibt den Personalbedarf. Um diesen ablesen zu können, müssen die eigenen Personalkosten gegenge-rechnet werden.

Hierzu werden die Personalkosten für die entsprechend im Bauamt eingesetzten Mitarbeiter genutzt. Bei Stellenbruchteilen werden die durchschnittlichen Personalkosten zuzüglich der Nebenkosten (Arbeitsplatz, ADV etc.) errechnet. Die anrechenbaren Kostenanteile werden aus den Aufgabenbeschreibungen ermittelt, denn es werden in den Aufgabengebieten ja nicht ausschließlich Leistungen analog HOAI erbracht.

Soweit einzelne Leistungsphasen in der Eigenleistung angegeben sind, werden diese in den anzusetzenden Prozentwerten berücksichtigt. Bei den Hochbauleistungen werden dem hingegen oftmals die vollen Honorarsätze angerechnet, weil die Angaben oft eindeutige Zuordnungen nicht zulassen. Beispielsweise kann kein LV ohne Grundlagenplanung erstellt werden etc. Auf eine Differenzierung kann verzichtet werden wenn Baukosten in geringem Umfang anfallen.



Im nächsten Schritt ist zu unterscheiden, ob die Baumaßnahme in Eigenleistung oder als Fremdleistung erbracht wird.

Verfahren bei Eigenleistung (bezogen auf alle Leistungsphasen oder einzelne)

Anrechnung eines Belastungszuschlags in Höhe von 30%. Abgeltung des Aufwandes für „Behördentypische Aufgaben“, der nicht in den Leistungsbildern der HOAI enthalten ist. Hierzu gehören z.B. die Erstellung von Berichten und Beschlussvorlagen für den Stadtrat, interner Schriftverkehr, Haushaltsmittelabwicklung etc.; Aufgaben die ein Ingenieur nicht wahrzunehmen hat. Hierfür wird ebenfalls ein %-satz der Honorarsumme angesetzt. Dieser Satz wurde vom Grundsatz her allerdings in flexibler Höhe entwickelt. Ansatz der Reduktionsfaktors in Höhe von x%. Aus diesen Faktoren wird das Vergleichshonorar errechnet aus dem später der Stellenbedarf abgeleitet wird.

Verfahren bei Fremdleistung

Ansatz eines Belastungszuschlags von x%. Wie oben erläutert. Es ist davon auszugehen, dass der oben beschriebene Aufwand in jedem Fall entsteht - und dies ist in der Praxis so auch immer zu beobachten. Einzige Ausnahme bildet in der Praxis die Stadtsanierung in der Abwicklung über Sanierungsträger. Ansatz eines Betreuungszuschlags (x%).

Werden Projekte an private Büros ganz oder teilweise vergeben, entsteht für Behörden-Mitarbeiter zusätzlicher Aufwand für Vertragsgestaltung, Kontrollaufgaben sowie zusätzliche Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben. Der Aufschlag zur Berechnung des Vergleichshonorars beträgt hierbei x%. Ansatz des Reduktionsfaktors x%
Wie oben beschrieben.

Aus diesen Faktoren wird das Vergleichshonorar errechnet aus dem später der Personalbedarf für die Betreuung von externen Planungsleistungen abgeleitet werden kann.

Berechnung des Personalbedarfs

Die Zusammenrechnung der einzelnen Vergleichshonorare ergibt den Personalbedarf. Um diesen ablesen zu können, müssen die eigenen Personalkosten gegen gerechnet werden.

Hierzu werden die Personalkosten für die entsprechend im Bauamt eingesetzten Mitarbeiter genutzt. Bei Stellenbruchteilen werden die durchschnittlichen Personalkosten zuzüglich der Nebenkosten (Arbeitsplatz, ADV etc.) errechnet. Die anrechenbaren Kostenanteile werden aus den Aufgabenbeschreibungen ermittelt, denn es werden in den Aufgabengebieten ja nicht ausschließlich Leistungen analog HOAI erbracht.

Soweit einzelne Leistungsphasen in der Eigenleistung angegeben sind, werden diese in den anzusetzenden Prozentwerten berücksichtigt. Bei den Hochbauleistungen werden dem hingegen oftmals die vollen Honorarsätze angerechnet, weil die Angaben oft eindeutige Zuordnungen nicht zulassen. Beispielsweise kann kein LV ohne Grundlagenplanung erstellt werden etc. Auf eine Differenzierung kann verzichtet werden wenn Baukosten in geringem Umfang anfallen.